

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4

DER GEMEINDE GOLDEBEK

**GEBIET WESTLICH DER DORFSTRASSE (K 63) SOWIE
NÖRDLICH UND ÖSTLICH DER WESTERSTRASSE**

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION1
1.1	Lage des Plangebietes.....1
1.2	Bestand.....1
1.3	Grundlage des Verfahrens1
1.4	Rechtliche Bindungen2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 20102
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V, (Neufassung 2002).....2
1.4.3	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 2002.....2
1.4.4	Flächennutzungsplan.....2
1.4.5	Landschaftsplan.....2
1.4.6	Schutzverordnungen3
2	ZIEL UND ZWECK DER ÄNDERUNG.....3
3	PLANUNG4
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....4
3.2	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen5
3.3	Baugestalterische Festsetzungen5
3.4	Verkehrliche Erschließung5
3.5	Ver- und Entsorgung.....6
3.6	Natur und Landschaft.....6
3.7	Denkmalschutz6
3.8	Immissionsschutz.....7
4	FLÄCHENVERTEILUNG7
B	Umweltbericht8
1	VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS8
2	BESTANDSAUFNAHME8
2.1	Biotoptypenkartierung9
2.2	Pflanzen und Tiere.....10
2.3	Geologie und Boden14
2.4	Wasser.....15
2.5	Klima/Luft.....15
2.6	Landschaft16
2.7	Biologische Vielfalt.....16
2.8	FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete17
2.9	Mensch und Gesundheit17
2.10	Kultur- und sonstige Sachgüter18

2.11	Emissionsvermeidung und Entsorgung	18
2.12	Energetische Ressourcen	18
2.13	Wechselwirkungen.....	19
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET	20
3.1	Übergeordnete Planungen	20
3.2	Schutzverordnungen	21
4	BESCHREIBUNG DER PLANUNG	21
4.1	Inhalt des Bebauungsplanes.....	21
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen	22
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	22
5	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE	23
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen.....	23
5.2	Baubedingte Auswirkungen.....	24
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	24
6	BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	24
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange	24
6.1.1	Mensch	24
6.1.2	Tiere und Pflanzen.....	25
6.1.3	Boden	28
6.1.4	Wasser.....	30
6.1.5	Klima / Luft.....	31
6.1.6	Landschaftsbild	31
6.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	32
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht.....	33
6.3	Maßnahmen zur Überwachung.....	33
7	BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHSMABNAHME.....	33
8	ZUSAMMENFASSUNG	34
9	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	35

Anhang: Bestandsplan M 1 : 1.000
Arten der LANIS-Datenbank, M 1 : 5.000

B E G R Ü N D U N G

**zum Bauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Goldebek, Kreis Nordfriesland
'Gebiet westlich der Dorfstraße (K 63) sowie nördlich und östlich der Westerstraße'**

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Die überplante Fläche liegt in der Ortslage Goldebek zwischen der Dorfstraße und der Westerstraße nördlich des Grundstückes Dorfstraße 3. Der Plangeltungsbereich umfasst das Flurstück 98 sowie einen Teil aus Flurstück 252, Flur 6, Gemarkung und Gemeinde Goldebek.

Begrenzt wird das ca. 4.000 m² große Plangebiet im Norden von einer Grünlandfläche, im Osten von der Dorfstraße, im Süden von der Bebauung an der Dorfstraße bzw. einer Feuchfläche und im Westen von der Westerstraße.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Plangebiet wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Die Zufahrt zum Plangebiet ist von der Dorfstraße als Koppelzufahrt vorhanden.

Das Plangebiet wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze durch einen Knick begrenzt.

An der Grenze zur Westerstraße sind einzelne Gehölze vorhanden. Weitere Gehölze sind im südlichen Bereich der Grenze zur Dorfstraße vorhanden.

Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze verläuft ein kleiner Graben.

Das Gelände verläuft eben und weist Höhen zwischen 10 m und 11 m üNN auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Goldebek hat am 19.07.2016 die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 4 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Für die Gemeinde Goldebek sind im **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) keine Darstellungen enthalten.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V, (Neufassung 2002)

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) sind für die Gemeinde Goldebek keine Darstellungen enthalten.

1.4.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 2002

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) finden sich für den Bereich des Goldebeker Mühlenstromes die Darstellung als Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier Verbundsystem).

In Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes sind für Goldebek keine Darstellungen vorhanden.

1.4.4 Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Goldebek sind die Flächen des Plangebietes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, im Süden und Osten schließen Dorfgebiete an.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 19.07.2016 der Gemeindevertretung der Gemeinde Goldebek, im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

In der **Innenbereichssatzung** der Gemeinde, aufgestellt im Jahr 1980, werden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Südosten der Ortslage festgesetzt. Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 4 grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der Satzung an.

1.4.5 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** (1998) der Gemeinde sind die damals vorhandenen Strukturen (Straßen, umliegende Gebäude, Vegetationsflächen und Knicks) dargestellt. Hierbei wird das

unmittelbare Plangebiet als Frischwiesen und -weiden gekennzeichnet. Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind für den Planbereich im Landschaftsplan nicht dargestellt.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** liegt ca. 2,4 km nördlich des Planbereichs an der Linnau (DE 1219-391 „Gewässer des Bongsieler Kanalsystems“).
- Knicks sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als geschützte Biotope zu bewerten.

2 ZIEL UND ZWECK DER ÄNDERUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen in der Nähe der Dorfmitte Goldebeks geschaffen werden.

In der Gemeinde Goldebek besteht weiterhin ein Bedarf an innerörtlichen Wohnungen bzw. Bauplätzen. Es mangelt an Bauflächen, die für Wohnen geeignet sind, die umgehend einer Bebauung zugeführt werden können und die auch von ihrer Lage her eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen dieser Bauleitplanung mit den vorhandenen Potentialen der Innenentwicklung auseinandergesetzt. Demnach sind derzeit noch 5 bebaubare Grundstücke im Innenbereich der Gemeinde Goldebek vorhanden. Hiervon befinden sich eines im Bereich des B-Planes Nr. 1 (Lüdde Wech), drei im Bereich des B-Planes Nr. 3 (Langbarg) und eines im Bereich der Innenbereichssatzung (Osterstraße).

Gemäß des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) steht der Gemeinde Goldebek ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 14 Wohneinheiten bis zum Jahr 2025 zu. In den Jahren 2010 bis 2015 wurden hiervon bereits 5 Wohneinheiten errichtet. Insofern ist sichergestellt, dass durch die vorgesehene Planung, auch unter Berücksichtigung der freien Flächen im Innenbereich, der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eingehalten wird.

Im Plangebiet sollen 2 Grundstücke mit Grundstücksgößen zwischen 1.600 und 1.700 m² für die Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden. Geplant ist eine Bebauung mit Einzelhäusern, die sich in Größe und Gestaltung in die Bebauung der Umgebung einfügen.

Dieses Vorhaben der Gemeinde bedient somit die Nachfrage nach weiteren Wohnbauflächen in Goldebek. Zu den geplanten Baumaßnahmen liegen der Gemeinde bereits konkrete Anfragen vor.

Die neue Baufläche liegt am Rand der vorhandenen Bebauung und ergänzt die Bebauung maßvoll und städtebaulich sinnvoll.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen

Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung, wonach u.a. neue Bauflächen an vorhandene Siedlungsbereiche anzubinden sind.

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke soll direkt von der Dorfstraße und von der Westerstraße aus erfolgen.

Weiterhin sollen auch die vorhandenen, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Grünstrukturen (Knicks und prägnante Überhälter) erhalten und durch entsprechende Festsetzungen in ihrer Entwicklung geschützt werden.

3 PLANUNG

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht den gemeindlichen Zielen (siehe Kap. 2) für dieses Plangebiet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,12 sowie max. 1 Vollgeschoss orientiert sich in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten aufgelockerten, ortstypischen Bebauung. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,12 liegt deutlich unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bietet durch die ortstypischen großen Grundstücksgrößen dennoch einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken.

Durch die Festsetzung der geringen GRZ von 0,12 wird eine Erhöhung der Zulässigkeit des Anteils an Grundfläche für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen notwendig, sodass die zugelassene Grundfläche um bis zu 100% durch den Bau von Nebenanlagen überschritten werden darf.

Die Festsetzungen von max. 1 Vollgeschoss und einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m dient dem Schutz des Landschaftsbildes und der Einbindung in die ortstypische Bebauung.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 50 cm über dem natürlich anstehenden Boden liegen.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen sowie eine möglichst ungestörte Wohnruhe erzielt werden. Zudem wird hierdurch dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Goldebek Rechnung getragen.

3.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Allgemeinen Wohngebiet werden Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der vorhandenen Bebauung entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Diese werden für jedes Grundstück separat festgesetzt, um sicherzustellen, dass keine übermäßig großen, ortsuntypischen Gebäude entstehen können.

Zum Schutz der Kronentraufen und des Wurzelraumes der auf den Knicks vorhandenen Überhälter (vorwiegend Eichen) werden die Baugrenzen mit einem Abstand von 10 m im Norden von der Grundstücksgrenze festgesetzt.

Die Baugrenzen halten außerdem die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen und Knicks ein.

Zum Schutz der Knicks ist die Errichtung von sämtlichen baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 3,0 m vom Knickfuß nicht zulässig.

3.3 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird ein weitgehender Spielraum für die zulässige Dachform und -neigung eingeräumt. Die Häuser dürfen mit geneigten Dächern errichtet werden. Lediglich ein Mindestneigungswinkel von 15 Grad ist vorgegeben, so dass Flachdächer ausgenommen sind.

Die Festlegung auf bestimmte Dachformen erfolgt vor dem Hintergrund der angestrebten ortstypischen Bebauung.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports, Wintergärten und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig sind, in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünter Bebauungsstruktur.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des östlichen Grundstückes erfolgt über eine heute als Koppelzufahrt vorhandene Anbindung an die Dorfstraße (K 63). Alle baulichen Veränderungen an der Kreisstraße 63 (K 63) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Flensburg abzustimmen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, Niederlassung Flensburg zur Genehmigung vorzulegen.

Das westliche Grundstück erhält eine Zufahrt von der Westerstraße aus.

3.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom und Gas versorgt.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt in Goldebek durch den Wasserverband Nord.

Die Entsorgung des Schmutzwassers muss dezentral (d.h. über Kleinkläranlagen) erfolgen, da alle Goldebeker Klärteiche ausgelastet sind.

Das anfallende Niederschlagswasser kann ggf. in die Rohrleitung 'E1' des Wasser- und Bodenverbandes Goldebek eingeleitet werden, die auf der Westseite der Westerstraße gegenüber dem Plangebiet beginnt.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Nordfriesland und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Nordfriesland wird hingewiesen.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Goldebek durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Bei der Löschwasserversorgung sind die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu beachten.

3.6 Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Belange werden im Einzelnen im nachfolgenden Umweltbericht abgehandelt. Innerhalb des weiteren Planverfahrens werden neben Maßnahmen zum Erhalt bestehender Gehölzstrukturen zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft auch Aussagen zum Knickschutz getroffen.

Der vorhandene, das Plangebiet im Norden abgrenzende Knick ist in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten. Er wird durch die Festsetzung eines Abstandes der Baugrenze von mind. 8 m zum Knickfuß sowie eines mind. 3 m breiten Schutzstreifens entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 im Bebauungsplan dargestellt und damit in ihrer Entwicklung geschützt. Innerhalb des 3 m breiten Schutzstreifens wird jegliche Bebauung ausgeschlossen. Die Knickpflege ist hiervon nicht betroffen.

Im Süden des Plangebietes ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen, die als Ausgleichfläche für die Eingriffe in den Boden innerhalb des Plangebietes fungieren soll. Hierzu werden im Umweltbericht detaillierte Aussagen getroffen.

3.7 Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.8 Immissionsschutz

Im Nordosten grenzt ein ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb an den Planbereich an. Dieser wird aufgrund schwerer Erkrankung des Betriebsinhabers seit zwei Jahren nicht mehr bewirtschaftet; ebenso wird eine zukünftige Bewirtschaftung durch den heutigen Betriebsinhaber nicht mehr möglich sein. Der Viehbestand wurde abgeschafft, die landwirtschaftlichen Flächen verpachtet. Eine Betriebsnachfolge ist nicht gegeben. Somit ist nicht mit einer Wiederaufnahme des Betriebes zu rechnen.

Ebenso ist für den östlich angrenzenden ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb keine Betriebsnachfolge vorhanden. Auch dieser Betrieb wird nicht mehr bewirtschaftet.

Aufgrund dessen ist für den Planbereich nicht mit Immissionen durch landwirtschaftliche Betriebe zu rechnen.

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4.000 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 2.920 m ²
Verkehrsflächen	ca. 230 m ²
private Grünflächen Knickschutz	ca. 420 m ²
Fläche für Maßnahmen	ca. 430 m ²

B Umweltbericht

1 VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS

Die Gemeinde Goldebek sieht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 zwischen der Dorfstraße und der Westerstraße die Erschließung eines Allgemeinen Wohngebietes vor. Geplant ist die Schaffung von 2 Wohnbaugrundstücken auf einer Gesamtfläche von ca. 4.000 m².

Für das Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde Goldebek hat für dieses Planverfahren eine frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes und in der Begründung bzw. im Umweltbericht berücksichtigt.

2 BESTANDSAUFNAHME



Der Planbereich hat eine Größe von ca. 0,4 ha und liegt westlich der Dorfstraße (Kreisstraße 63), östlich der Westerstraße im zentralen Bereich von Goldebek.

Das überplante Flurstück 98 befindet sich zur Zeit als Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung. Auf der Fläche sind zwei Siloplatten vorhanden.

Am nördlichen Rand und im Südosten des Plangebiets sind Knicks vorhanden, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als geschützte Biotope zu bewerten sind.

Angrenzende Flächen sind

- im Norden als landwirtschaftliche Fläche mit Siloplatten,
- im Osten als Dorfstraße (K 63),
- im Süden als bewohntes Grundstück und als Gartenfläche mit Teich,
- im Westen als gemeindeeigene Westerstraße in Nutzung.

2.1 Biotoptypenkartierung

Die Bestandsaufnahme zur Biotoptypenkartierung erfolgte in mit einer Begehungen im März 2017. Die dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2016) aufgeführt. Die Biotoptypen und landschaftlichen Strukturen sind dem Bestandsplan im Anhang zu entnehmen.



artenarmes Wirtschaftsgrünland (GA)

Das Plangebiet wird als Grünland (Weidelgras-Weißklee-Wiese) landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche sind rechteckige Strukturen vorhanden, die auf eine Nutzung als Silagefläche hindeuten. Dies ist auf dem oben gezeigten Luftbild aus dem Jahr 2008 (google earth) erkennbar.

Knicks (HWy/HWx)

Der Planbereich ist im Norden von einem typischen Knick der Geest mit einer Baumreihe aus Stiel-Eiche begrenzt. Die Bäume weisen Stammdurchmesser von ca. 30 bis 60 cm in 1 m Höhe auf. Im Unterwuchs ist vor allem Gras der angrenzenden Grünlandflächen vorhanden.

Im Südosten des Plangebiets ist ein Knick mit degeneriertem Erdwall und einem Bewuchs aus nicht heimischem Flieder vorhanden.

Die Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als geschützte Biotope zu bewerten.

Entwässerungsgräben (FGy)

Im Südwesten und Westen wird der Planbereich von einem Entwässerungsgraben begrenzt. Dieser schneidet ca. 1 m in das Gelände ein und hat eine Gewässerbreite von ca. 0,5 bis 1 m. Der Uferbewuchs besteht im Südwesten vor allem aus Brombeere, Brennnessel und Himbeere. Im Westen ist der Graben vor allem mit Gräsern, Brombeere und Weide bewachsen.

Sonstiger Gehölzbewuchs

Am nordwestlichen Rand des Planbereichs stockt eine Baumreihe aus sechs Fichten, die mit Stammdurchmessern zwischen 20 und 40 cm auf der Baufläche wachsen. Des Weiteren sind westlich außerhalb des Planbereiches eine Esche und Weiden vorhanden.

Angrenzende Nutzungen

Südwestlich des Planbereichs liegt ein naturnahes Kleingewässer mit einer Gehölzfläche aus Fichte, Esche, Birke, Stiel-Eiche und Rot-Buche. Südöstlich grenzt ein Wohngebäude mit Garten an den Planbereich an. Im Norden liegt eine landwirtschaftliche Grünlandfläche.

2.2 Pflanzen und Tiere

Wie aus der vorangegangenen Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um einen durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt im zentralen Bereich der Ortslage Goldebeks. Der Planbereich ist im Norden, Osten und Süden von Bebauung umgeben. Darüber hinaus verläuft südlich der Ortschaft die viel befahrene Landesstraße 12 zwischen Wanderup und Bredstedt.

Pflanzen

Die Knicks sind zum Teil mit Gehölzen heimischer, landschaftstypischer Arten (Stiel-Eiche) und nicht heimischer Arten (Flieder) bewachsen. Der sonstige Bewuchs auf der Fläche ist durch die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland und durch die Unterhaltung der Gräben am Plangebietsrand geprägt.

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländendes Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten zu erwarten sind.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2013) maßgeblich.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom März 2017 sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden LANIS-Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten geben für den direkten Planbereich keine Hinweise (siehe Karte „Arten der LANIS-Datenbank“ im Anhang). Die außerhalb des Planbereichs genannten Arten werden nachfolgend behandelt.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant.

Im Fokus der Erfassung steht dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabensgebiet. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die Knicks des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Bei der Begehung fand auch eine Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland mit aus Beton bestehenden Siloplaten) und der z.T. nur mit Flieder bewachsenen Knicks innerhalb der Ortschaft Goldebek als unterdurchschnittlich bewertet werden. Er ist aufgrund der heutigen Nutzung, aufgrund der angrenzenden bewohnten Gebiete deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Naturnahe Lebensräume sind mit den gehölzbetonten Knicks sowie mit der Gehölzfläche mit dem naturnahen Teich südlich des Planbereichs vorhanden.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (KLINGE 2007 / <http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd-sh/ergebniskarte.php>).

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen. Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden und die Art damit durch die Planung nicht betroffen.

Bei der Begehung des Vorhabengebietes wurden keine natürlichen Hohlräume oder größere Stammausrisse in der Eichenreihe des nördlichen Knicks als potenzielle Quartiere von streng geschützten Fledermäusen festgestellt. Auszuschließen sind diese jedoch nicht.

Gebäude sind als Teilhabitat für Gebäude bewohnende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) innerhalb des Planbereichs nicht vorhanden. Nachweise von Fledermäusen aus dem Untersuchungsraum liegen aus der LANIS-Datenbank nicht vor. Eine Jagdnutzung des Grünlandes ist für unterschiedliche Arten nicht auszuschließen. Diese Eignung ist für alle strukturierten landwirtschaftlichen Flächen gegeben.

Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen, wenn die nördliche Baumreihe erhalten wird.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wolf oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2013). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen Grünland, Knicks und Hausgärten ist ein Vorkommen von Brutvögeln vor allem im Bereich des nördlichen und südöstlichen Knicks nicht auszuschließen.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, GW = Bindung an Gewässer, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung , s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	V	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	GB	+	+	s
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	GB	+	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	2	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	GB	+	+	s
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese Auflistung umfasst überwiegend Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Das Rebhuhn ist bundesweit als „stark gefährdet“ eingestuft. Darüber hinaus ist der Feldschwirl als „gefährdet“ in der Roten Liste enthalten.

Das im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst vorwiegend nach der landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Rebhuhn und Dohle gelten in Schleswig-Holstein als Arten der Vorwarnliste. Bundesweit gelten darüber hinaus Feldsperling, Gartenrotschwanz, Hausperling, Goldammer, Grauschnäpper und Hänfling als Arten der Vorwarnliste.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen und Knicks wichtige Teillebensräume.

Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist insgesamt mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch aufgrund der gegebenen Nutzungen und der vorhandenen Störungen durch die Nähe zum Menschen vor allem Allerweltsarten angehören.

Derzeit sind vor allem die Knicks und die Gehölzrandbereiche als Habitate für Brutvögel geeignet. Grundsätzlich sind die Knicks als geschützte Biotope und lineare Biotopverbundlinien wichtiger Bestandteil der Habitatstrukturen für Brutvögel.

Die LANIS-Daten des LLUR weisen auf einen Brutplatz der Schleiereule aus dem Jahr 2005 im nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb hin. Diese Art ist als Kulturfolger auf Gebäude (früher Heuböden, heute vielfach künstliche Eulenkästen) spezialisiert. Der Planbereich gehört zum großräumigen Jagdgebiet der Art.

Der Planbereich ist im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein nicht als „maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet“ gekennzeichnet. Die Fläche ist in der Biotopkartierung des Landes 2014 nicht als „Wertgrünland“ bewertet worden.

sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Charakteristische Lebensräume für Amphibien (Kleingewässer als Laichhabitate) und streng geschützte Reptilien (z.B. Kreuzotter oder Zauneidechse) fehlen im Planbereich. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer auch auszuschließen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen für potenziell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die vorhandene Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche sowie die angrenzende Bebauung.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen ist innerhalb des Planbereichs von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten – hier vor allem im Bereich der mit Gehölzen bestockten Knicks (Brutvögel) – auszugehen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen fehlen Empfindlichkeiten weitgehend.

2.3 Geologie und Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Der Untergrund der Schleswiger Vorgeest besteht aus Sanden der Ablagerungen von Schmelzwässern.

Das Plangebiet weist als Bodenart entsprechend der Bodenkarten des Landwirtschafts- und Umweltatlases des MELUR einen Gley-Podsol aus weichselzeitlichem Decksand auf.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden sandigen Böden eingeschränkt und es ist eine hohe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt. Die Fläche liegt nach Auskunft des ALSH innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Die Höhenstrukturen des Untersuchungsgebietes sind sehr eben und liegen zwischen 10 m üNN im Südwesten und 11 m üNN im Nordosten.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Als Vorbelastung sind die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandene Versiegelung durch die beiden Siloplatten zu werten. Eine besondere Empfindlichkeit ist im Bereich der Knicks gegeben, deren Gehölze bei einer zunehmenden Bodenverdichtung geschädigt werden können.

2.4 Wasser

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Am westlichen und südwestlichen Rand verlaufen Entwässerungsgräben. Verbandsgräben oder Vorflutleitungen sind im Planbereich nicht vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet gemäß der den Informationen der Bodenkarte und der Baugrunduntersuchungen hoch.

Grundwasserflurabstände sind für den Planbereich entsprechend der Wasserstände in den Gräben und im südlich gelegenen Kleingewässer bei 1 bis 1,5 m unter der Geländeoberkante zu erwarten.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die anstehenden sandigen Böden begründen eine hohe Grundwasserneubildungsrate und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

2.5 Klima/Luft

Im Gemeindegebiet Goldebeks herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 7,8°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei 850 bis 900 mm/Jahr.

Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4 und 4,5 m/sec, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Nordfriesland aus bioklimatischer Sicht als "reizmild" zu bezeichnen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der vorhandenen versiegelten Flächen und der Bebauung im Umfeld des Plangebietes. Diese Vorbelastung relativiert sich al-

lerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund der Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

2.6 Landschaft

Das großräumige Landschaftsbild Goldebeks ist durch die ebenen Flächen der Schleswiger Vorgeest geprägt. Die Flächen der Geest sind überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung und durch die Knicks strukturiert. Kleinere Waldflächen sind eingestreut. Prägend für die Landschaft um Goldebek sind weiterhin Windenergieanlagen und die Landesstraße 12 zwischen Wanderup und Bredstedt.

Das kleinräumige Landschaftsbild ist durch die im Norden und Südosten durch Knicks begrenzte Grünlandfläche im zentralen Bereich der Ortschaft Goldebek geprägt. Im Süden sind gehölzbetonte Flächen, entlang der westlichen Planbereichsgrenze weitere Gehölze vorhanden, sodass die Fläche nach außen gut in das Landschaftsbild eingebunden ist. Im Norden, Osten und Süden sind bebaute Grundstücke vorhanden. Nach Westen öffnet sich jenseits der Westerstraße die freie Landschaft.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Umnutzung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund der angrenzenden Bebauung und der zentralen Lage der Fläche innerhalb der Ortslage als vorbelastet zu bewerten. Empfindlichkeiten sind bezüglich der geplanten Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes angrenzend an die vorhandene Bebauung nicht festzustellen.

2.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Die Lebensräume im Planbereich sind durch die unmittelbare Nähe zum Menschen und durch die bisherige Nutzung beeinträchtigt.

Die potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind durchweg als typische Bewohner der Agrarlandschaft im Übergang zu den Siedlungsflächen zu bezeichnen. Streng geschützte Arten sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen stellt eine Vorbelastungen dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zu angrenzenden Nutzungen ist die Artenvielfalt als gering einzustufen. Es sind vor allem Allerweltsarten zu erwarten.

2.8 FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Flächen des Netzes **NATURA 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Gebiet liegt ca. 2,4 km nördlich des Planbereichs an der Linnau (DE 1219-391 „Gewässer des Bongsieler Kanalsystems“).

Da die **Wirkzonen** des Vorhabens nicht an die Grenzen des beschriebenen Natura 2000 Gebietes heranreichen, sind aufgrund der geplanten Eingriffe durch Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes keine direkten Wirkungen gegeben. Es sind aufgrund der gegebenen Entfernungen **keine Verschlechterungen bezüglich der Erhaltungsziele** des Gebietes i.S.d. FFH-RL auch bei kumulativer Betrachtung mit anderen Projekten durch die Bebauung der sehr kleinen landwirtschaftlichen Fläche mit wenigen Wohngebäuden zu erwarten.

2.9 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Derzeit sind die Flächen des Planbereichs als Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung. Hierdurch sind über das Jahr verteilt Auswirkungen in Form von Staub- und Geruchsmissionen (Gülleausbringung) auf die Anwohner der angrenzenden Flächen nicht auszuschließen.

Nördlich und nordöstlich des Planbereichs liegen landwirtschaftliche Betriebe, die die Bewirtschaftung eingestellt haben. Es sind aus den Stallungen und von den Betriebsflächen keine

Geruchsemissionen mehr zu erwarten. Daher sind Auswirkungen auf die Anwohner durch Gerüche nicht gegeben.

Von der östlich verlaufenden K 63 sind aufgrund der Lage der Planbereichsfläche innerhalb der geschlossenen Ortschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten. Die Landesstraße 12 liegt in einem Abstand von ca. 250 m südlich des Planbereichs und wird durch die bereits vorhandene Bebauung abgedeckt. Insofern sind Auswirkungen durch Immissionen für das Plangebiet nicht zu erwarten.

b) Erholung

Das Plangebiet hat für die Erholungsnutzung in der Gemeinde Goldebek derzeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch bereits vorhandene Straßen mit den entsprechenden Immissionen und durch die landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Empfindlichkeiten sind aufgrund der Entfernung zur L 12 und aufgrund der Aufgabe der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht vorhanden.

2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Knicks des Planbereichs sind Bestandteile der historischen Kulturlandschaft und werden in der Planung berücksichtigt.

Der Planbereich liegt nach Auskunft des ALSH innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Archäologische Voruntersuchungen sind nicht vorgesehen. § 15 des Denkmalschutzgesetzes ist bezüglich möglicher Funde zu berücksichtigen.

Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Als Vorbelastung sind in Bezug auf das Kulturgut Knick die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen. Empfindlichkeiten sind im archäologischen Interessengebiet gegeben.

2.11 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energiesparverordnung nach dem Stand der Technik gewährleistet.

Die Entsorgung von Müll wird durch Abfallentsorgung des Kreises Nordfriesland erfolgen. Die Entsorgung von Abwässern erfolgt im Plangebiet durch Kleinkläranlagen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Die Vorbelastungen sind durch die vorhandenen Nutzungen gekennzeichnet. Hierzu zählen die Verkehrsbelastung sowie die Emissionen aus den angrenzenden Gebäuden.

2.12 Energetische Ressourcen

Die Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen), da keine Firstrichtungen festgesetzt wurden. Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange				Mensch		
		Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen
Boden		●	•	●	•	●	•	-
Wasser	●		•	•	•	•	•	•
Klima	•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen	•	•	•		●	•	•	•
Landschaft	-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter	-	-	-	•	●		•	•
Wohnen	•	•	●	•	●	•		●
Erholung	-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zu-

sätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhaben-gebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET

3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Gemeinde Goldebek (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Für die Gemeinde Goldebek sind im **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) sowie im **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) keine Darstellungen enthalten.

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) finden sich für den Bereich des Goldebeker Mühlenstromes die Darstellung als Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier Verbundsystem).

In Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes sind für Goldebek keine Darstellungen vorhanden.

Im rechtsverbindlichen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Goldebek sind die Flächen des Plangebietes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, im Süden und Osten schließen Dorfgebiete an.

Mit der Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 4 wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 19.07.2016 der Gemeindevertretung der Gemeinde Goldebek, im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

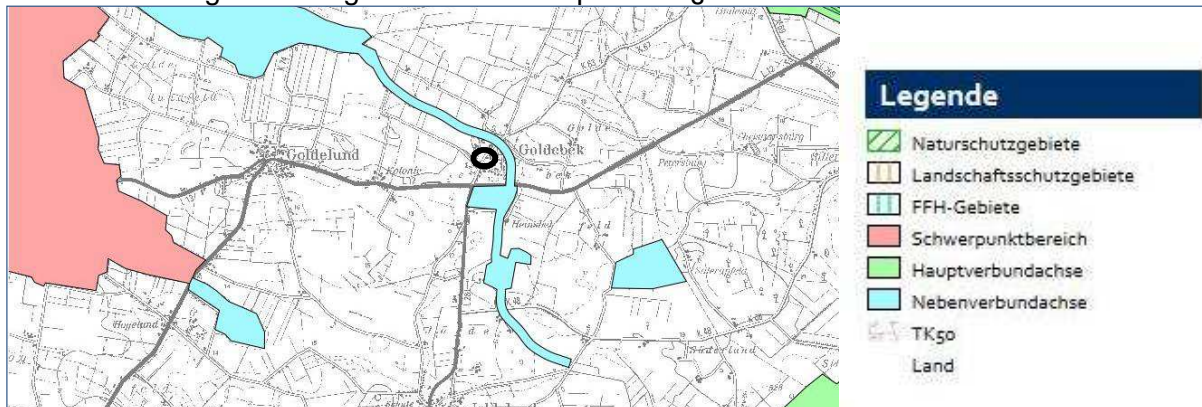
In der **Innenbereichssatzung** der Gemeinde, aufgestellt im Jahr 1980, werden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Südosten der Ortslage festgesetzt. Das Plangebiet für den Bauungsplan Nr. 4 grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der Satzung an.

Im **Landschaftsplan** (1998) der Gemeinde sind die damals vorhandenen Strukturen (Straßen, umliegende Gebäude, Vegetationsflächen und Knicks) dargestellt. Hierbei wird das unmittelbare Plangebiet als Frischwiesen und –weiden gekennzeichnet. Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind für den Planbereich im Landschaftsplan nicht dargestellt.

Flächen des Netzes **NATURA 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Gebiet liegt ca. 2,4 km nördlich des Planbereichs an der Linnau (DE 1219-391 „Gewässer des Bongsieler Kanalsystems“)

3.2 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes (siehe Kreis auf der nachfolgenden Karte) sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 - 29 BNatSchG und neben den beschriebenen Knicks (§ 21 LNatSchG) keine weiteren gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden.



Karte aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUR unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

4.1 Inhalt des Bebauungsplanes

Die Bauflächen werden als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,12 und der Festsetzung von einem Vollgeschoss bei einer Firsthöhe von 8,50 m bestimmt.

Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,12 liegt aufgrund der Größe der vorgesehenen Bauflächen deutlich unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer ortstypischen, aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken. Überschreitungen dieser Grundflächen sind für Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 100 % zugelassen.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 50 cm über dem natürlich anstehenden Gelände liegen.

Insgesamt werden im Planbereich folgende Flächen festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 2.920 m ²
Verkehrsflächen	ca. 230 m ²
private Grünflächen Knickschutz	ca. 420 m ²
Fläche für Maßnahmen	<u>ca. 430 m²</u>
Gesamtfläche	ca. 4.000 m²

Die im Norden und Südosten vorhandenen Knicks sind Bestandteile von privaten Grünflächen, die einen Schutzstreifen von 3 m Breite zum Knickfuß umfassen. In diesem Schutzstreifen ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig.

Die Baugrenzen halten im Norden einen Abstand von 5,5 m zu diesen Grünflächen ein, wodurch die Kronentraufe der Stiel-Eichen auf dem Knick berücksichtigt wird.

Der südöstliche Knick ist ausschließlich mit strauchförmig wachsendem Flieder bestockt, so dass eine Bebauung im Kronentraufbereich nicht erfolgen wird.

Im Südwesten des Planbereichs wird auf einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Ausgleich für die Versiegelung von Bodenfläche und für die Beseitigung von Bäumen im Nordwesten erfolgen.

4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft können nur durch den Verzicht auf die Ausweisung des Baugebietes vollständig vermieden werden. Dies ist nicht das Ziel der Gemeinde Goldebek, da weiterhin attraktive Flächen für die Schaffung neuen Wohnraums geschaffen werden sollen.

Die im Plangebiet vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter werden durch folgende Maßnahmen gemindert.

- Der Eingriff erfolgt auf Grünlandflächen angrenzend an zwei Straßen und im Inneren der Ortslage.
- Festsetzung von privaten Grünflächen mit Knicks und Schutzstreifen.
- Der Ausgleich für die Eingriffe in den Boden und für potenziell zu rodende Fichten wird innerhalb des Plangebietes erbracht.

4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich im Rahmen dieser Bauleitplanung mit den vorhandenen Potenzialen der Innenentwicklung auseinandergesetzt. Hiernach sind derzeit noch 5 bebaubare Grundstücke im Innenbereich der Gemeinde Goldebek vorhanden. Hiervon befinden sich eines im Bereich des B-Planes Nr. 1 (Lüdde Wech), drei im Bereich des B-Planes Nr. 3 (Langbarg) und eines im Bereich der Innenbereichssatzung (Osterstraße).

Gemäß des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) steht der Gemeinde Goldebek ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 14 Wohneinheiten bis zum Jahr 2025 zu. In den Jahren 2010 bis 2015 wurden hiervon bereits 5 Wohneinheiten errichtet. Insofern ist sichergestellt, dass durch die vorgesehene Planung, auch unter Berücksichtigung der freien Flächen im Innenbereich, der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eingehalten wird.

Im Plangebiet sollen 2 Grundstücke mit Grundstücksgrößen zwischen 1.600 und 1.700 m² für die Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden. Geplant ist eine Bebauung mit Einzelhäusern, die sich in Größe und Gestaltung in die Bebauung der Umgebung einfügen. Die Grundstücksgrößen ergeben sich durch den Bedarf der Vorhabenträger sowie durch die einzuhaltenden Schutzstreifen entlang der vorhandenen Knicks.

Dieses Vorhaben der Gemeinde bedient somit die Nachfrage nach weiteren Wohnbauflächen in Goldebek. Zu den geplanten Baumaßnahmen liegen der Gemeinde bereits konkrete Anfragen vor. Die neue Baufläche liegt am Rand der vorhandenen Bebauung und ergänzt die Bebauung maßvoll und städtebaulich sinnvoll.

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Falle würden die Planbereichsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die bereits vorhandene Versiegelung durch die Siloplatten bleibt bestehen.

5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- Bau von Gebäuden,
- Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen etc.,
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf den Grundstücken,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die Gebäude.

5.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung
Durch die Umsetzung der B-Plan-Inhalte wird es unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 BauNVO aufgrund der Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,12 um 100 % für Nebenanlagen bis zu einer Maximalversiegelung von 24 % zu folgenden maximalen Versiegelungen auf den Bauflächen kommen:

	<u>Gesamtfläche</u>	<u>Versiegelung</u>
Wohngebiet GRZ 0,12 + 0,12 (= 24 %)	2.920 m ²	700 m ²
abzgl. vorhandene Versiegelung (Siloplatten)	2 x 250 m ²	500 m ²
max. Flächenneuversiegelung		200 m²

Die östlich gelegene Straßenfläche ist Bestandteil des Plangebiets und bereits vorhanden. Sie wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verändert. Insofern wird diese Fläche in der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nicht berücksichtigt.

- Beseitigung von Vegetation (landwirtschaftliche Nutzfläche)
- Veränderung des Ortsbildes durch Neubauten
- Heranrücken der Bebauung die zu erhaltenden Knicks unter Berücksichtigung der Grünfläche „Knickschutz“ und des im B-Plan festgeschriebenen Abstands der Baugrenzen von den Knicks.

- Zu erwartende Rodung von sechs Fichten (Stammdurchmesser von 20 bis 40 cm) am nordwestlichen Plangebietsrand für die Erschließung des westlichen Baugrundstücks.
- Ausbleiben der landwirtschaftlichen Nutzung im Nahbereich der zu erhaltenden Knicks (kein weiterer Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, kaum weitere Bodenbearbeitung).

5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- geringe Veränderungen im Bereich des Reliefs im Bereich der Baugrube.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von Wohngebäuden ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),

6 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

6.1.1 Mensch

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung sind die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

An das Plangebiet grenzen nördlich und westlich landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können nach Hinweis durch die Landwirtschaftskammer zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Geruchsmissionen angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht zu erwarten, da diese Betriebe die Bewirtschaftung eingestellt haben. Daher ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen z.B. durch Geruch zu erwarten sind.

Der Planbereich hat für die Erholungsnutzung direkt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

6.1.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Ausweisung der Bauflächen wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Teile dieser Fläche sind durch Siloplaten bereits versiegelt.

Die bisherigen Grünlandflächen werden mit Wohngebäuden und Nebenanlagen bebaut. Diese Teilbereiche gehen als potenzielle Lebensräume für Pflanzen und Tiere weitgehend verloren. Die Freiflächen werden als Gärten mit Siedlungsgrün bepflanzt und können neue Lebensräume für sog. Allerweltsarten bieten. Streng geschützte Arten sind auf den Planbereichsflächen und in den angrenzenden Bereichen nicht zu erwarten. Europäische Vogelarten sind im Bereich der nördlichen und südöstlichen Knicks nicht auszuschließen.

Knicks

Durch die Umsetzung der B-Plan-Inhalte werden landwirtschaftliche Nutzflächen überbaut, die durch Knicks strukturiert sind. Diese Knicks liegen im Norden und Südosten des Plangebiets.

Diese Knicks werden im Bebauungsplan als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen festgesetzt. Sie unterliegen als geschützte Biotope dem § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 gefolgt.

Artenschutz

Lebensräume streng geschützter Arten sind im Planbereich nicht festgestellt worden. Europäische Vogelarten (Brutvögel) sind im Bereich der gehölzbetonten Knicks nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich aufgrund der Nähe zu den besiedelten Flächen und aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung um Brutvögel vor allem der häufig vorkommenden Allerweltsarten. Die Knicks sind vor allem als Bruthabitat für Vögel der Gehölzbrüter und der Gehölzrandarten geeignet. Sie werden erhalten und nachhaltig geschützt.

Die Bebauung des Planbereichs hat die im Kap. 5 dargestellten anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen. Diese sind zusammenfassend vor allem während der Bauphase der Gebäude durch Lärm- und Staubemissionen sowie durch einen erhöhten Verkehr von LKW innerhalb des Planbereichs bedingt. Diese Beeinträchtigungen können sich auf die Brutvögel der Knicks auswirken. Nach Beendigung der Hauptbauphase werden diese anlage- und baubedingten Auswirkungen weitgehend unterbleiben. Betriebsbedingte Auswirkungen sind in der Umgebung aufgrund der Nutzung der Flächen als allgemeines Wohngebiet nicht zu erwarten.

Konfliktanalyse

Entsprechend der im Kap. 2.1 dargestellten Tabelle sind innerhalb des Planbereichs keine gefährdeten Brutvogelarten zu erwarten. Die artenschutzfachliche Konfliktanalyse erfolgt da-

her durch Zuordnung der potenziell vorkommenden Arten in entsprechende ökologische Gilde.

Ungefährdete Vogelarten der Gebüsche und sonstigen Gehölzstrukturen

Die Arten dieser ökologischen Gilde (z.B. Amsel, Buchfink, Dompfaff, Rotkehlchen) benötigen Gehölzbestände als Lebensraum. Sie stellen häufige Brutvögel dar, die allgemein über stabile Bestände verfügen. Die dargestellten Arten sind gemäß der Roten Liste der Brutvögel in Schleswig-Holstein ungefährdet. Der Erhaltungszustand ist landesweit günstig (MLUR 2009).

Die Arten dieser Gilde sind im Bereich der Knicks entlang der Bauflächen durch das Vorhaben indirekt aufgrund der Baumaßnahmen und damit durch temporäre Scheuchwirkungen betroffen. Die gehölzbetonten Knicks im Norden und Südosten werden erhalten und stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder als Teillebensraum zur Verfügung.

Im Nordwesten des Planbereichs sind sechs Fichten vorhanden, die möglicherweise für die Errichtung der Zufahrt zum westlichen Baugrundstück zu roden sind. Zum Schutz der potenziell vorhandenen Brutvögel erfolgt diese Rodung zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02.

Die Arten dieser Gilde haben eine vergleichsweise hohe Toleranz gegen Störungen. Ausweichstandorte sind im räumlich eng begrenzten Bereich mit weiteren Knicks vorhanden. Durch die Erhaltung dieser Knicks, durch die Einhaltung der Regelung im § 39 Abs. 5 BNatSchG und durch das entstehende Siedlungsgrün ist nicht von einer Verletzung des Zugriffsverbotes gem. § 44 BNatSchG auszugehen.

Ungefährdete Vogelarten der halboffenen Standorte

Die Arten dieser ökologischen Gilde besiedeln halboffene Standorte mit Gebüsch (Niststandort) und Ansitz- bzw. Singwarten im Übergang zu Offenländern als Nahrungshabitate. Zu diesen Arten gehören z.B. Goldammer und Baumpieper. Die möglichen Arten sind gemäß der Roten Liste in Schleswig-Holstein ungefährdet, der Erhaltungszustand ist landesweit günstig.

Die Arten dieser Gilde sind im Bereich der Bauflächen durch das Vorhaben gering betroffen, da die gehölzbetonten Knicks erhalten werden. Durch die Bautätigkeiten kann es zu Scheuchwirkungen kommen. Ausweichstandorte sind angrenzend an den Planbereich vorhanden. Eine Verletzung des Verbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist insgesamt bei Erhaltung der Knicks nicht zu besorgen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Bebauung ist auf einer Fläche vorgesehen, die bisher als Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung ist. Hier sind Lebensräume von Pflanzen und Tieren nur untergeordnet zu erwarten. Die Knicks zwischen den landwirtschaftlichen Flächen sind gehölzbetont und daher als Bruthabitate für heimische Vogelarten grundsätzlich geeignet. Die Knicks werden erhalten und durch Festsetzungen des Bebauungsplanes geschützt.

Der Bebauungsplan sieht im Text Teil B einen Schutzstreifen von mind. 3 m Breite entlang der zu erhaltenen Knickabschnitte vor, der Beeinträchtigungen des Knicks durch Nebenanlagen (z.B. Stellplätze und Gartenhäuschen) vermeiden soll. Entlang der Knicks halten die Baugrenzen Abstände von 4 bis 5,5 m zu den Grünflächen (entspricht 6,5 m bis 8,5 m Abstand vom jeweiligen Knickfuß) ein. Hierdurch soll die Entwicklung der Gehölze auf den Knicks gewährleistet werden. Eine starke Beeinträchtigung der Knicks wird vermieden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind durch die Planungen nicht mehr als bislang durch die bestehenden Nutzungen gefährdet. Die Flächen werden bebaut und fallen somit als Lebensraum für Pflanzen und als Nahrungshabitat für Tiere aus. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung (landwirtschaftliche Nutzung und Versiegelung) jedoch nicht als erheblich zu werten.

Durch die Erhaltung der Knicks an ihren Standorten werden die Teillebensräume erhalten. Beeinträchtigungen der zu erhaltenden Knicks werden durch Schutzstreifen und durch die Baugrenzen soweit wie möglich verringert. Ausgleichsmaßnahmen für Knicks sind nicht notwendig.

Im Nordwesten des Planbereichs stocken sechs Fichten, die voraussichtlich bei der Erschließung des westlichen Baugrundstücks nicht zu erhalten sind (Bau der Zufahrt zur Westerstraße). Diese Fichten haben Stammdurchmesser von ca. 20 bis 40 cm. Sie gelten daher entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ nicht als landschaftsbestimmende Bäume. Darüber hinaus gehören Fichten nicht zu den in Schleswig-Holstein heimischen Gehölzen.

Die Rodung dieser Gehölze wird durch die Neupflanzung von Obstbäumen auf der im südwestlichen Planbereich vorgesehenen Streuobstwiese ausgeglichen. Hier werden mind. 6 Obstbaumhochstämme mit einem Stammumfang von mind. 12 cm gepflanzt und auf Dauer erhalten. Mit dieser Pflanzung wird eine landschaftstypische Gehölzstruktur am Rand des Baugebietes neu angelegt und auf Dauer entwickelt. Hierdurch ist der Ausgleich für die potenziell verloren gehenden Nadelgehölze gewährleistet. Die Pflanzung erfolgt nach den im Kap. 7 dargestellten Vorgaben.

6.1.3 Boden

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt den Bodenschutz im § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Planbereichsfläche ist derzeit als Grünland in Nutzung. Auf der Fläche sind zwei Siloplaten vorhanden, die als vorhandene Versiegelung in die Bilanzierung einbezogen werden.

Durch die Umsetzung der B-Plan-Inhalte wird es unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 BauNVO und aufgrund der Überschreitung der Grundflächenzahl um 100 % für Nebenanla-

gen bis zu einer Maximalversiegelung von 24 % zu folgenden Versiegelungen auf den Bauflächen kommen können:

	<u>Gesamtfläche</u>	<u>Versiegelung</u>
Wohngebiet GRZ 0,12 + 0,12 (= 24 %)	2.920 m ²	700 m ²
abzgl. vorhandene Versiegelung	2 x 250 m ²	500 m ²
max. Flächenneuversiegelung		200 m²

Der „Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und der Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Planbereich keine seltenen oder besonders ertragreichen landwirtschaftlichen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bislang durchgeführten ortstypischen landwirtschaftlichen Nutzung um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz. Versiegelt werden Flächen auf den Baugrundstücken (durch Gebäude, Straßen, Stellplätze u.ä.) sowie für Nebenanlagen auf den Grundstücken.

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich der Eingriff auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen ist in diesem Bebauungsplan nur durch einen Verzicht auf weitere Bebauung möglich. Die Vermeidung von Eingriffen zielt rechtlich vielmehr auf die Minderung der Auswirkungen, die durch das Vorhaben entstehen können.

Als Minderung von Auswirkungen ist die Auswahl von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit vorhandener Versiegelung in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung zu sehen. Weiterhin wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,12 die nach Baunutzungsverordnung zulässige Versiegelung (max. 0,4) deutlich reduziert.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Der oben genannte Runderlass geht bei der Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche von der maximal möglichen Versiegelung der Baugrundstücke aus. Darüber hinaus sieht der Runderlass für die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 vor. Der Kreis Nordfriesland fordert für die Überbauung von Grünlandflächen regelmäßig einen erhöhten Ausgleichsfaktor, der hier mit 1 : 0,8 festgesetzt wird.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Neuversiegelung der Planbereichsfläche von 200 m². Dies führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,8 für die neu versiegelten Flächen zu einem **Ausgleichserfordernis von 160 m²**.

Dieser Ausgleich wird auf der im Südwesten des Planbereichs gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erbracht. Dieser Flächenteil ist ebenfalls als Grünland in Nutzung und wird als extensiv gepflegte Streuobstwiese angelegt. Die Fläche wird ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch Mahd oder Beweidung offen gehalten. Hierbei können aufgrund der geringen Flächengröße max. 2 Schafe gehalten werden. Alternativ kann die Fläche nach dem 15.07. eines jeden Jahres gemäht werden. Das Mahdgut ist abzufahren.

Auf der Fläche werden mind. 6 hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 12 cm gepflanzt und auf Dauer erhalten. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist im Kap. 7 beschrieben.

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hat eine Größe von 430 m². Da die Fläche als Grünland in Nutzung ist und bereits einen gewissen Wert für den Naturschutz hat, wird sie mit einem Faktor von 0,8 auf den **Ausgleich** angerechnet. Damit steht eine Fläche von **344 m²** für den erforderlichen Ausgleich zur Verfügung. **Damit gilt der Eingriff in den Boden als kompensiert.**

6.1.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) aufgestellt. In den unter § 1a WHG aufgeführten Grundsätzen heißt es:

"(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und in Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kann anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr in den Boden versickern und wird häufig durch Entwässerungsmaßnahmen abgeführt. Hierdurch wird die Regenerationsfläche für das Grundwasser um den versiegelten Bereich reduziert und zusätzliches Wasser in die Gräben eingeleitet.

Anfallendes Niederschlagswasser wird über vorhandene Leitungen an die Vorflut abgegeben.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände im Planbereich nicht möglich.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

6.1.5 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die entstehende Bebauung können sich geringe Veränderungen des Mikroklimas ergeben, da neue Baukörper eine Veränderung der Luftzirkulation und eine zusätzliche Wärmeabstrahlung bedingen. Nachhaltige Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Menschen sind durch die Planungen aufgrund der häufigen Winde und des ausgeglichenen Gesamtklimas im Nahbereich der Nordsee nicht zu erwarten.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Eine Vermeidung von Auswirkungen durch die Planung ist nicht notwendig.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

6.1.6 Landschaftsbild

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

- zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die neu entstehenden Wohngebäude stellen innerhalb der Ortschaft Goldebek eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes dar. Diese zusätzliche Bebauung schließt eine bauliche Lücke des innerörtlichen Bereichs und ragt nicht in die freie Landschaft hinein. Die einbindenden Knicks im Norden und Südosten bleiben erhalten. Auch die Gehölzfläche im Süden sowie die Gehölze entlang der Westerstraße werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Ausgenommen hiervon sind sechs Fichten, die bei der Erschließung des Plangebiets im Nordwesten voraussichtlich nicht zu erhalten sind. Diese werden durch Pflanzungen auf der südlich gelegenen Ausgleichsfläche kompensiert.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich. Vermieden werden Eingriffe in die Knicks.

Gemindert werden die Auswirkungen der Wohngebäude auf das Landschaftsbild durch die Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl, was zu einer aufgelockerten Bebauung der Grundstücke führt. Darüber hinaus ist die Festsetzung der maximalen Firsthöhe von 8,50 m als Minderung der Auswirkungen zu bewerten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Durch neue Wohngebäude wird sich das Landschaftsbild innerhalb der Ortslage Goldebeks geringfügig ändern. Gebäude von bis zu 8,5 m Firsthöhe und das entstehende Siedlungsgrün sowie die südwestliche Ausgleichsfläche werden das Landschaftsbild neu gestalten.

6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

„Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“

„Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Der Planbereich liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Funde sind gem. § 15 des Denkmalschutzgesetzes zu behandeln. Voruntersuchungen sind auf der Fläche nach Auskunft des ALSH nicht notwendig.

Als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft sind die Knicks des Planbereichs zu bewerten. Diese werden erhalten und innerhalb von privaten Grünflächen geschützt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt.

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes sowie der LANIS-Datenbank des LLUR sowie öffentlich zugängliche Informationen digitaler Medien ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, sodass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

7 BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHSMAßNAHME

Im Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Goldebek sind Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt worden. Diese Maßnahmen richten sich nach folgenden Vorgaben:

Die südwestlich gelegene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird als Ausgleich für die Versiegelung von Bodenfläche als extensiv gepflegte Streuobstwiese angelegt.

Die Fläche wird einmal im Jahr nach dem 15.07. gemäht, wobei das Mahdgut zur Aushagerung abgefahren wird. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Alternativ kann die kleine Fläche auch mit zwei Schafen beweidet werden. In diesem Fall sind

die Obstbäume nachhaltig gegen Verbiss zu schützen. Die Ausgleichsfläche ist zu der angrenzenden Baufläche mit einem ortsüblichen Koppelzaun kenntlich zu machen. Eine Nutzung als Garten oder Abstellfläche ist nicht zulässig.

Auf der Fläche werden Obstgehölze möglichst alter, landschaftstypischer Sorten gepflanzt. Verwendet werden mind. 6 Obstbäume (z.B. Äpfel, Birnen und Pflaumen/Zwetschgen) als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 12 cm. Die Bäume werden aufgrund der kleinen Fläche in einem Abstand von 5 m zur südlich und westlich angrenzenden Fläche mit Abständen von ca. 5 x 5 m gepflanzt. Ausfallende Bäume sind zu ersetzen.

Die Pflanzung erfolgt auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Einzellöchern (ca. 80 cm x 80 cm mit einer Tiefe von ca. 60 cm) und mit mind. 2 Pfahlsicherungen, die nach Anwachsen des Baumes nach ca. 5 bis 7 Jahren zu entfernen sind. Die Bindung der Pfähle ist fortlaufend zu kontrollieren, damit der Stamm nicht durch Scheuerstellen und Abdämmung geschädigt wird.

Die Pflege der Streuobstwiese sollte alle zwei Jahre einen fachmännischen Schnitt der Bäume vorsehen. Bei älteren Bäumen kann dieser dann in größeren Intervallen erfolgen. Beispiele für die Pflege von Obstwiesen können z.B. auf den Internetseiten des BUND Hamburg nachgesehen werden.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Goldebek sollen Bauflächen für Wohngebäude westlich der Dorfstraße auf einer Fläche von ca. 4.000 m² geschaffen werden. Vorgesehen ist eine Grundflächenzahl von 0,12 bei einer Firsthöhe der Gebäude von max. 8,5 m. Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der Dorfstraße und von der westlich gelegenen Westerstraße.

Die Knicks innerhalb des Planbereichs werden erhalten und durch Abstände der baulichen Anlagen geschützt.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Mensch: Im Planbereich sind Einzelhäuser zugelassen. Immissionen sind durch die Lage innerhalb der Ortslage und durch die Einstellung landwirtschaftlicher Betriebe im Nahbereich nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Aufgrund der bisherigen Nutzung ist mit Lebensräumen von europäischen Vogelarten nur im Bereich der gehölzbetonten Knicks zu rechnen. Diese werden innerhalb von privaten Grünflächen erhalten. Zu den zu erhaltenen Knicks werden Abstände von mind. 3 m zum Knickfuß eingehalten, die von jeglicher Bebauung frei zu halten sind.

Boden: Die Bauflächen können entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan bis zu 24 % überbaut werden. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 160 m² Größe als Ausgleich für die Neuversiegelung von Bodenfläche im südwestlichen Planbereich als Streuobstwiese zur Verfügung gestellt.

Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser wird über vorhandene Leitungen an die Vorflut abgegeben. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Klima: Durch die Erweiterung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Erhaltung der Knicks und Gehölzstrukturen vermieden. Die Rodung von bis zu 6 nicht heimischen Fichten wird durch die Pflanzung von Obstbäumen auf der Streuobstwiese kompensiert.

Kultur- und Sachgüter: Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Voruntersuchungen sind nicht notwendig. Sachgüter sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung und der Lage der Bauflächen innerhalb der Ortschaft nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Goldebek sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsflächen am Rand des intensiv baulich genutzten Bereiches ausgleichbar und damit nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

9 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BERNDT, R.K et al.. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.
- BORKENHAGEN, P, 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- GEMEINDE GOLDEBEK: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
- GÜNTHER, R., 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2013.
- KLINGE, A., 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. 3. Fassung. LANU (Hrsg.): Schriftenreihe LANUSH-Natur-RL17. Flintbek
- KLINGE, A, WINKLER C. (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins

- KNIEF, W. et al (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MIERWALD, U. & ROMAHN, K. (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MINISTERIUM für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR), 2009: Artenhilfsprogramm 2008.- Veranlassung, Herleitung und Begründung. Kiel.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

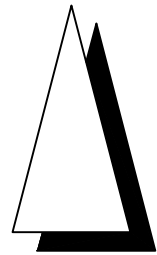
Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. 29.05.2017 (BGBl. I S 2258)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geä. 5.5.2017 (BGBl. I S 1074)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVOBISH 2009 vom 19. Februar 2009 Nr. 2 S. 48) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)
- Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - GI.Nr. 2130.98
- Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation GI.-Nr.: 7521.4 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1992 S. 829 Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 25. November 1992 – XI 440/5249.529 -

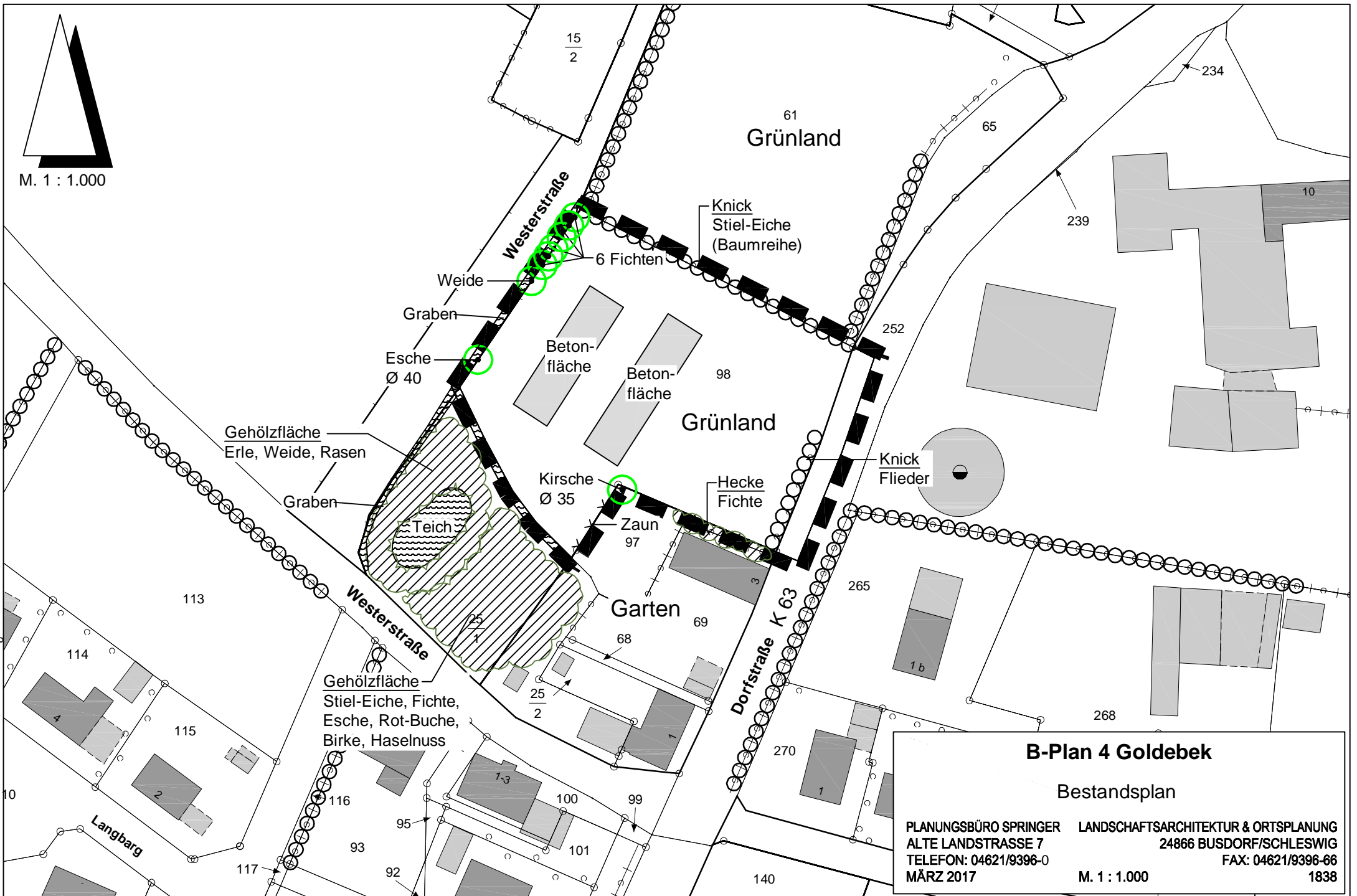
Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Goldebek am gebilligt.

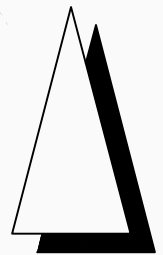
Goldebek, den

Bürgermeister

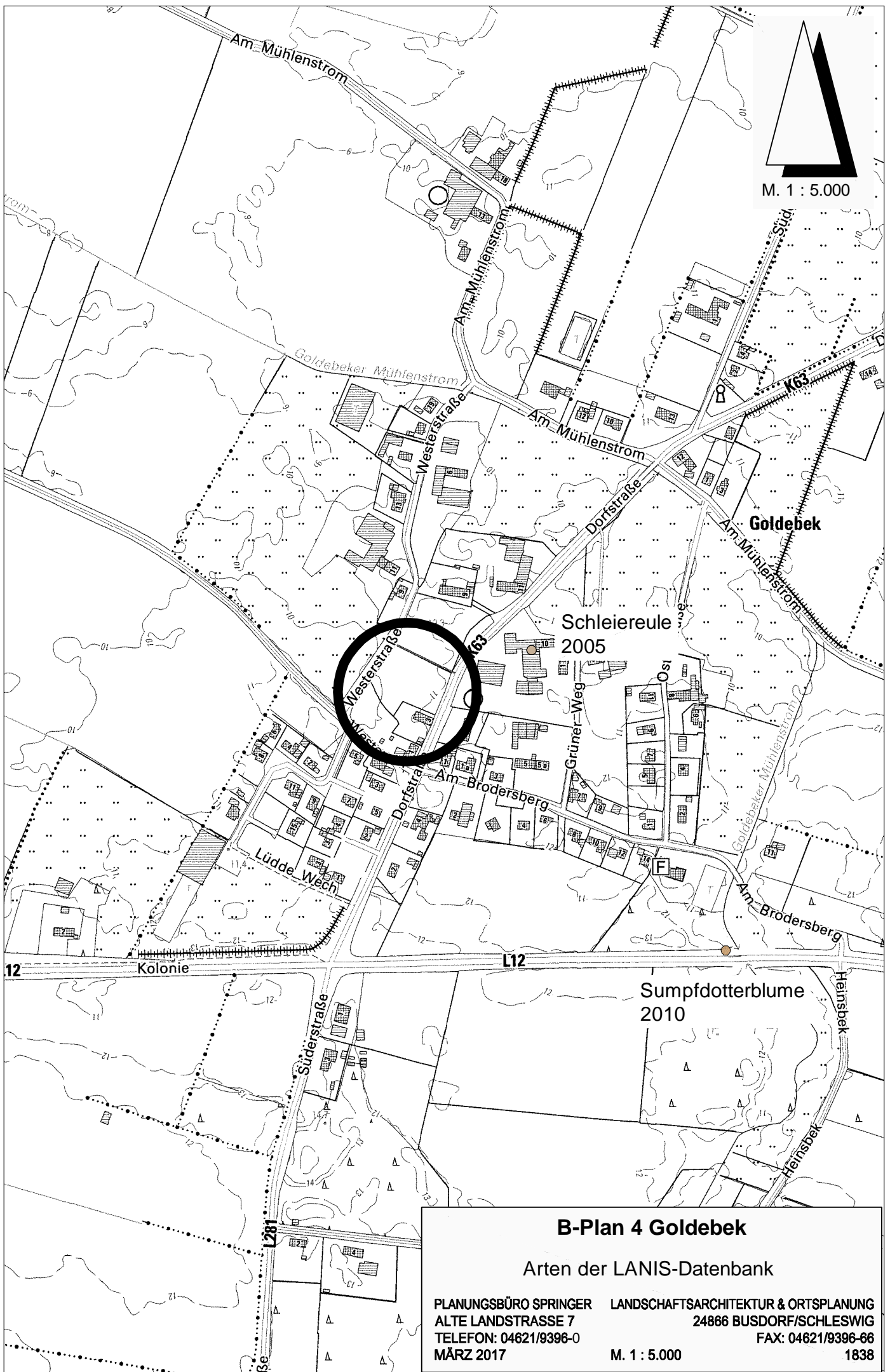


M. 1 : 1.000





M. 1 : 5.000



B-Plan 4 Goldebek

Arten der LANIS-Datenbank

PLANUNGSBÜRO SPRINGER	LANDSCHAFTSARCHITEKTUR & ORTSPLANUNG
ALTE LANDSTRASSE 7	24866 BUSDORF/SCHLESWIG
TELEFON: 04621/9396-0	FAX: 04621/9396-66
MÄRZ 2017	M. 1 : 5.000
	1838